

# Rechtsticker Nahverkehr

+++aktuelle Urteile+++neue Vorschriften+++Vergaben+++

## EuGH: Bahnsteignutzung gehört zum Mindestzugangspaket

Der EuGH hat die Benutzung von Personenbahnsteigen dem Mindestzugangspaket zugeordnet, das die Infrastrukturunternehmen den Eisenbahnverkehrsunternehmen gewähren müssen (10.07.2019, C-2010/18). Die Entscheidung hat Folgen für die Entgeltgestaltung der Infrastrukturunternehmen. Während das Entgelt für Leistungen des Mindestzugangspakets die Kosten nicht übersteigen darf, die unmittelbar aufgrund des Zugbetriebs entstehen, dürfen Infrastrukturunternehmen für gesonderte Serviceleistungen auch einen angemessenen Gewinn kalkulieren.

Der EuGH bestätigt die Auffassung des klagenden Eisenbahnverkehrsunternehmens: Die Benutzung der Personenbahnsteige unterfällt dem Mindestzugangspaket nach Anhang II Nr. 1 Richtlinie 2012/34 zur Schaffung eines einheitlichen europäischen Eisenbahnraums. Der EuGH schließt dies aus dem Wortlaut der Richtlinie. Das Mindestzugangspaket umfasst auch die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur. Dazu gehören u.a. auch die Personenbahnsteige. Die Nutzung der Eisenbahninfrastruktur und somit der Personenbahnsteige sei Mindestbedingung, um den Zugang des Eisenbahnunternehmens zum Eisenbahnverkehrsmarkt zu fördern.

In Deutschland wurde die Richtlinie 2012/34 im Eisenbahnregulierungsgesetz umgesetzt, das die Benutzung der Personenbahnsteige derzeit den Serviceleistungen des Infrastrukturbetreibers zuordnet. Nach der Rechtsprechung des EuGH entspricht diese gesetzliche Regelung nicht mehr dem geltenden Unionsrecht.

## OLG Düsseldorf legt ÖPNV-Direktvergabe dem BGH vor

Im Vorlagebeschluss des OLG Düsseldorf an den BGH (03.07.2019, VII Verg 51/16) geht es um die Frage, ob die bisher übliche Praxis der Direktvergabe von Verkehrsleistungen durch Betrauung und Gesellschafterbeschlüsse fortgeführt werden darf.

Das OLG Jena hatte im Juni 2019 (12.06.2019, 2 Verg 1/18) entschieden, das Vergaberecht sei nicht anwendbar, wenn Verkehrsunternehmen auf Basis von Gesellschafterentscheidungen und Ratsbeschlüssen mit Verkehrsleistung betraut werden. Das OLG Düsseldorf sieht dies vor dem Hintergrund der jüngst zur Direktvergabe ergangenen EuGH-Rechtsprechung anders. Der EuGH hatte im März 2019 geurteilt, dass bei Direktaufträgen grundsätzlich Vergaberecht anzuwenden ist (21.03.2019, C-226/17 und C267/17). Ob das nun auch für die in der Praxis



Dr. Ute Jasper



Rebecca Dreps

HEUKING KÜHN LÜER WOJTEK  
Düsseldorf

üblichen Betrauungen über Gesellschafterbeschlüsse gilt, muss der BGH klären.

Die VK Münster hat dagegen in einer aktuellen Entscheidung die EuGH-Rechtsprechung bereits angewandt. Die VK hat die Direktvergabe des Verkehrsverbundes Rhein-Ruhr (VRR) sowie der Städte Bochum und Gelsenkirchen an die Bochum-Gelsenkirchener Straßenbahnen AG (BOGESTRA) aufgehoben (02.07.2019 VK 1-17/19).

Nach Auffassung der VK Münster hätte der VRR die Busdienstleistungen in einem wettbewerblichen Verfahren nach dem GWB und der VgV ausschreiben müssen.

## BVerwG stärkt die Marktregulierung durch das PBefG

Mit einem aktuellen Urteil zur Genehmigungspflicht von privaten Fahrdiensten stärkt das BVerwG die marktregulierende Funktion des PBefG (08.05.2018, 10 C 1.19). Bei der Frage, ob es sich um einen genehmigungspflichtigen entgeltlichen und geschäftsmäßigen Fahrdienst im Sinne des PBefG handelt, kommt es nicht nur darauf an, ob der Betreiber ein Entgelt für die Leistung erhält. Vielmehr ist auch zu berücksichtigen, welche sonstigen wirtschaftlichen Vorteile er mit dem Fahrdienst erlangt.

Im konkreten Fall, hatte eine private Reha-Klinik für ihre ambulanten Reha-Patienten einen Fahrdienst eingerichtet. Die Patienten zahlten für diesen Fahrdienst nichts. Die Klinik erhielt von der Krankenkasse eine pauschale Vergütung, die auch die Kosten für die Beförderung beinhaltete. Der Kosten für den Fahrdienst wies die Krankenkasse nicht gesondert aus. Die Reha-Klinik legte auch nicht offen, wie hoch die Betriebskosten für ihren Fahrdienst waren.

Vom Anwendungsbereich des PBefG ausgenommen sind gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 1 PBefG Fahrleistungen, deren Gesamtentgelt die Betriebskosten der Fahrt nicht übersteigt. Dies hatte die Reha-Klinik nach Auffassung des BVerwG nicht dargelegt. Entscheidend war aber, dass die Klinik durch den Fahrdienst auch einen erheblichen wirtschaftlichen Zusatznutzen erhielt. Die Krankenkasse zahlte die Vergütung für die Reha-Maßnahmen nur, weil sich die Klinik vertraglich dazu verpflichtete, einen Fahrdienst anzubieten.

Die Tagesklinik konnte sich auch nicht auf die Ausnahme des § 1 Nr. 4 lit. 3) der Personenbeförderungsgesetz-Freistellungsverordnung berufen. Diese Ausnahme bezieht sich nur auf stationäre Einrichtungen, nicht auf ambulante Behandlungsangebote.